



Auszug aus der Niederschrift über die 67. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 06.05.2025
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 18:21 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

bis Ende TOP 18

Ausschussmitglieder

Durlak, Manfred

Erhart, Wolfgang

Jäger, Alfred

Plevka, Melanie

Schwämmlein, Gerd

Ströbel, Rainer

Stellvertreter

Schlager, Anni

für Stadträtin Osswald bis TOP 21

Zuhörer aus dem Stadtrat

Gawehn, Michael

Ritter, Margit

Abwesend / Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Osswald, Birgit

Öffentlicher Teil

4. Jahresverspendung der Sparkasse 2025 hier: Vorabinformation und weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Seitens der Sparkasse erfolgt einmal jährlich eine öffentlichkeitswirksame Spendenaktion. Hierbei wird jeder Kommune im Landkreis Fürth ein individueller Spendenbetrag zur Verfügung gestellt. Auf Vorschlag der örtlichen Bürgermeister/Bürgermeisterinnen bzw. den örtlichen Gremien der Gemeinde wird der Sparkasse eine Liste von ortsansässigen gemeinnützigen Organisationen/gemeinnützigen Vereinen als Spendenempfänger vorgeschlagen. Im Jahr 2024 war für diese Nennung eine Frist bis Ende August durch die Sparkasse gesetzt.

Bei den letztjährigen Beratungen wurde geäußert, bei zukünftigen Versendungen der Sparkasse jährliche, rollierende Schwerpunkte zu setzen. Somit könnten lt. Vorschlag in einem Jahr z.B. die Blaulichtorganisationen, im darauffolgenden Jahr die Kindergärten, im darauffolgenden Jahr die Sportvereine usw. bedacht werden. Dies hätte zudem den Vorteil, dass größere Summen an die ortsansässigen gemeinnützigen Organisationen/gemeinnützigen Vereine ausgeschüttet werden könnten.

Mit einer Mail vom 31.03.2025 hat die Sparkasse Fürth durch den Marketing Leiter mitgeteilt, dass die Jahresverspendung der Sparkasse im Jahr 2025 am 03.11.2025 stattfindet. Aufgrund des jährlichen, nahezu gleichen Ablaufs ist daher wieder mit einer Nennung der Spendenempfänger per Ende August zu rechnen.

Um eine fristgerechte Mitteilung abgeben zu können, werden die Fraktionen gebeten, sich über die zukünftige Versendung Gedanken zu machen und ein mögliches Konzept zu erarbeiten. Seitens der Verwaltung wird zu einem späteren Zeitpunkt (Aufforderung durch die Sparkasse die Spendenempfänger zu benennen) die weitere Vorgehensweise wieder aufgegriffen.

Problematik persönliche Betroffenheit:

Stellungnahme des LRA zum Beispiel kommunaler Kindergarten als möglicher Spendenempfänger:

der Erste Bürgermeister ist als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde (Art. 38 Abs. 1 GO) bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten, die die Gemeinde selbst betreffen, nicht ausgeschlossen, weil er als Vertreter der Gemeinde die Interessen der Gemeinde zu vertreten hat und somit keine anderen Interessen vertritt, der Fall der unerwünschten Interessenkollision also nicht vorliegt (Wachsmuth, PdK Bay-1, 2.7.1 zu Art. 49 BayGO). Wenn es hier um einen städtischen Kindergarten handelt, ist diese Konstellation zutreffend.

Ausgeschlossen werden müssen stets die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person, die einen unmittelbaren Vor – oder Nachteil erlangen könnte. Die bloße Mitgliedschaft bei einer juristischen Person genügt allein nicht für den Ausschluss, sondern nur die Befugnis zur Vertretung; daher sind die Mitglieder eines Vereins nicht ausgeschlossen, wenn der unmittelbare Vorteil oder Nachteil wohl der juristischen Person, aber nicht ihren Mitgliedern zugeht (vgl. FSt. 1980 Rn. 172) – hier nicht der Fall.

Persönlich betroffen ist, Art 49 I GO:

„Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG :

Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:

- 1. der Verlobte,*
- 2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),*
- 3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,*
- 4. Geschwister,*
- 5. Kinder der Geschwister,*
- 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,*
- 7. Geschwister der Eltern,*
- 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).*

²*Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn*

- in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,*
- 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,*
- 3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.*

Da die Sparkasse an alle, die Spendenquittungen ausstellen können, spenden würde, gilt selbige Regelung nach Ansicht der Verwaltung auch für alle Mitglieder eines Parteivorstandes oder eines Vorstandes einer Wählervereinigung.

All diejenigen, die betroffen sind, sind dann von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Die Fraktionen mögen bitte prüfen, wer nach den o.g. Kriterien überhaupt noch beraten und Beschluss fassen darf.

Vermutlich dürfte nach dieser Klärung keine Beschlussfähigkeit des Gremiums mehr vorliegen.

Das Gremium kann daher nicht mehr über einen konkreten Spendenvorschlag entscheiden.

Das Gremium könnte aber Richtlinien erlassen, auf Basis derer die Verwaltung Spendenvorschläge an die Sparkasse weitergibt.

Es wird daher empfohlen, eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Ausarbeitung von Richtlinien zur rechtssicheren Beschlussfassung der Spendenvergabe zu beauftragen.

Alternativ könnte diese Angelegenheit, wie bis zum letzten Jahr üblich, wieder zurück an die Verwaltung übertragen werden, was eine einfache Änderung der Geschäftsordnung erfordern würde.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, mit der rechtlichen Überprüfung der im Sachverhalt dargestellten juristischen Fragenstellungen.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

5. Antrag von Herrn Stadtrat Ammon: Abgabe eidesstattlicher Versicherungen zur Weitergabe von Informationen aus nichtöffentlicher Sitzung
--

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund des fehlenden Sachverhaltes nicht behandelt.

Beschluss:

zurückgestellt

6. Antrag von Frau Stadträtin Osswald bzgl. Fragestellungen an die Rechtsaufsicht bzgl. der Landesgartenschau 2032

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Osswald hat in der Sitzung des Stadtrates vom 19.03.mehrere Anträge in Sachen Landesgartenschau gestellt.

Deren Behandlung wäre regulär im jetzigen Hauptausschuss vorgesehen gewesen, so wie auf Nachfrage mehrfach angekündigt.

Zwischenzeitlich hat der Stadtrat beschlossen, dass sämtliche Fragestellungen zur Landesgartenschau zukünftig im Stadtrat beschlossen werden müssen und nicht mehr in den Ausschüssen beraten werden dürfen.

Dementsprechend darf der Hauptausschuss diese Frage nicht mehr behandeln, sie ist zur Beratung im nächsten Stadtrat vorgesehen.

Beschluss:

an anderes Gremium verwiesen

7. Haushalt 2025 - Fortsetzungen der Beratungen
--

Sachverhalt:

Die Verwaltung informiert den Hauptausschuss über die aktuellen Daten zum Haushaltsplanentwurf 2025 der Stadt Langenzenn aufgrund der zwischenzeitlich eingearbeiteten Änderungen bzw. Anpassungen von Ansätzen.

Die Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 1.022.500 € wird durch den vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2025 erreicht, jedoch in den Jahren 2026 bis 2028 nicht.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen und Kürzungen im Vermögenshaushalt legt die Verwaltung eine neue mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2028 vor und erläuterte diese.

Die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes liegt noch nicht vor.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8. Antrag der Sozialbeauftragten - Unterstützung des Helferkreises

Sachverhalt:

Die Sozialbeauftragte, Frau Stadträtin Meyer, beantragte Folgendes:

„Die Verwaltung möge prüfen, inwieweit der Helferkreis für Geflüchtete und Asylsuchende von „Langenzenn hilft e.V.“ durch die Stadt Langenzenn unterstützt werden kann.

Frau W. ist bereits Ansprechpartner und Schnittstelle für die Zuständigen Abteilungen, wie unter anderem auch die Koordinierungsstelle Integration des Landkreises Fürth und auch für den Verein Langenzenn hilft e.V.

Der Stadt Langenzenn ist bekannt, dass der Verein Langenzenn hilft e.V. wertvolle ehrenamtliche Arbeit leistet und den Menschen in der Pension Hardhof wichtige Hilfestellungen geben.

Um den Menschen in der neuen Asylbewerberunterkunft im Mühlsteig ebenfalls so tatkräftig unter die Arme zu greifen, reichen die derzeitigen Ressourcen des Vereins nicht aus.

Bei der kommenden Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger aus Langenzenn, werden Informationen zu der neuen Unterkunft von der Koordinierungsstelle Integration, die für die Umsetzung des Integrationskonzeptes für den Landkreis Fürth zuständig sind, weitergegeben und stehen für Fragen der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.

In Absprache mit dem Integrationslotsen wurde bereits in Erwägung gezogen, dass in diesem Rahmen ein zusätzlicher neuer Helferkreis beworben werden könnte. Es sollen in diesem Zuge Listen ausgelegt und kurz auf die möglichen Aufgaben der ehrenamtlichen Hilfeleistungen eingegangen werden.

In einem weiteren Treffen mit den sich zur Verfügung gestellten Personen, wird der Integrationslotse sowie der zuständigen Sachbearbeiterin zusammen erörtern, welche Tätigkeitsfelder und Bedarfe für ehrenamtliches Engagement in Frage kommen. Dazu wird auch die Vorsitzende des Vereins Langenzenn hilft e.V. eingeladen, da hier bereits viel Erfahrung vorhanden ist.

Des Weiteren wäre es wünschenswert, den neuen Helferkreis an den bestehenden Verein mit anzubinden. So wären die ehrenamtlich Tätigen über den Verein Versicherungstechnisch abgedeckt und die Unterstützer können sich über Ihre Erfahrungen austauschen. Der Integrationslotse begleitet weiterhin unterstützend den Verein / Helferkreis.

In Absprache mit dem Verein / Helferkreis wird die zuständige Sachbearbeiterin mögliche Inhalte erörtern, wie die Stadt Langenzenn noch unterstützend tätig sein kann. Zum Beispiel vermitteln von gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten nach AsylbLG o.ä.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung die Bildung eines neuen Helferkreises für die geplante Asylunterkunft am Mühlsteig zu unterstützen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

9. Antrag der Sozialbeauftragten - Erweiterung des Aufgabenbereiches der Stelle Soziales

Sachverhalt:

Die Sozialbeauftragte, Frau Stadträtin Meyer, hat folgenden Antrag gestellt:

„Die Stelle Soziales“ möge in Themen des Stadtrats und der Verwaltung, die soziale Belange betreffen, mit eingebunden werden.

Die Verwaltung hat den Antrag in einem gemeinsamen Gespräch mit Frau Meyer erörtert. Im Vordergrund steht für die Antragstellerin, dass die „Stelle Soziales“ bei internen Besprechungen und Abläufen immer dann eingebunden wird, wenn ein sozialer Aspekt bedeutsam werden könnte.

Für die Umsetzung ist kein Beschluss notwendig. Im Rahmen der Entscheidungsbefugnis über die Verwaltungsorganisation hat der Bürgermeister entschieden, dass die „Stelle Soziales“ zukünftig, bei allen relevanten Themen, wie Projekten der Stadtentwicklung, Unterbringung von Geflüchteten, Seniorenwohnen etc. beteiligt wird. Die internen Absprachen dazu haben bereits stattgefunden.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

10. Soziale Beratungsleistungen niederschwelliger gestalten

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund der doppelten Behandlung abgesetzt.

Beschluss:

zurückgestellt

11. Antrag der Sozialbeauftragten - Niederschwellige Beratung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.10.2024 beantragte die Sozialbeauftragte, Frau Stadträtin Meyer die Überprüfung, ob der Zugang zu Beratungsleistungen in Langenzenn niederschwelliger gestaltet werden kann. In der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.01.2025 wurde dem Antrag zugestimmt.

Bürger und Bürgerinnen scheuen oft im ersten Schritt den offiziellen Weg über die Ämter oder kennen sich im „Dschungel der Beratungsleistungen“ nicht aus, und fragen deswegen gerne z.B. beim Seniorenrat oder Langenzenn hilft e.V. an. Durch ihre Erfahrungen und das Know-how sind die Personen dort sehr gut informativ beraten. Dennoch führt manchmal kein Weg daran vorbei als Betroffener sich bei einer Fachstelle Hilfe zu holen oder als Ehrenamtlich Tätiger den „Fall“ weiter zu geben.

Anfragen, die von den Vereinen nicht vermittelbar sind oder die derzeitigen Kapazitäten nicht hergeben, können sich damit immer an die Stelle Soziales im Rathaus wenden, wenn nicht gleich selbst vermittelt wird.

Um sämtliche Angebote zu sammeln, wurde von der Stelle Soziales 2023 der Wegweiser Soziales für Langenzenn erstellt. Der Wegweiser Soziales beinhaltet regionale, sowie überregionale Anbieter professioneller bzw. fachkompetenter Beratungsleistungen sowie Angebote von Vereinen und Institutionen auf ehrenamtlicher Basis. Derzeit wird dieser Inhaltlich überarbeitet. Die Neuauflage wird in absehbarer Zeit in Druck gegeben. Anschließend soll

dieser großflächig bei dafür geeigneten Veranstaltungen und durch das Netzwerk an viele Bürgerinnen und Bürger verteilt werden.

Zur weiteren Verbreitung und zusätzlicher Unterstützung soll der Wegweiser auch auf der Homepage der Stadt Langenzenn eingepflegt werden. Die Umsetzung wird derzeit intern noch geprüft. Ebenfalls soll es auf der Homepage der Stadt eine Rubrik – „Hier finde ich Hilfe“ geben. Dies soll einen schnellen Zugriff zu Notfall Nummern ermöglichen. Für weitere Beratungsleistungen verweist diese Seite dann auf den Wegweiser Soziales.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Einrichtung einer „Hilfe-Rubrik“ auf der Homepage der Stadt. Der Wegweiser Soziales wird ebenfalls auf dieser Seite veröffentlicht.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

12. Neues Angebot in Langenzenn für Familien mit Kindern: Café Kinderwagen

Sachverhalt:

Zur Weiterentwicklung von kommunaler Familienbildung wurde im Jahr 2024 die Auswertung der Elternbefragung des Landkreises Fürth veröffentlicht. Bei einem Austauschtreffen mit der Familien- und Bildungskordinatorin des Landkreises wurde die gesamte Befragung erörtert und diskutiert.

Unter anderem wurde der Bedarf und die Wünsche der Familien hinsichtlich der zukünftigen Angebotsgestaltung befragt. Unterfüttert mit den Daten aus der Befragung, konnte durch Anfragen im Netzwerk ein bereits gut laufendes Angebot, nach Langenzenn geholt werden.

Zusammen mit der Koki – Netzwerk frühe Kindheit, Koordinierende Kinderschutzstelle und der Stelle Soziales kann das Café Kinderwagen auch in Langenzenn Fuß fassen. Das kostenfreie Angebot gilt für Eltern mit Kinder bis ca. 3 Jahren und für Frauen in der Schwangerschaft. Ziel dieses Cafés ist es unter anderem Kontakte zu knüpfen, sich auszutauschen, ungezwungen zusammen sein, sich aber auch professionelle Unterstützung holen zu können und Fragen zu stellen, bei der Begleitenden Familienkinderkrankenschwester, Hebamme, bei der Fachkraft der Koki oder der Kontaktperson vor Ort – Schnittstelle Rathaus „Stelle Soziales“.

Das Café findet jeden Dienstag von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Bürgerhaus Langenzenn statt. Start war am 25.03.2025 und wird von Beginn an sehr gut angenommen.

Die Saalbelegung liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

13. Ehrentafel Bürgerringträger
--

Sachverhalt:

Der Ehrenamtsbeauftragte Manfred Durlak hat sich dem Ehrenamtsgremium ausgetauscht, dass die zuletzt geehrten Personen nicht adäquat präsentiert werden.

Neben der schönen Ahnentafel im Rathaus Eingang wäre es wünschenswert weitere geehrte Personen des Bürgerrings ebenfalls sichtbar zu platzieren.

Das Bürgerhaus wird viel von ehrenamtlichen Vereinen, Institutionen und Zusammenkünften verschiedenster Gruppierungen genutzt. Das Anbringen einer Ehrentafel passt inhaltlich sehr gut in diese Räumlichkeiten.

Die Verwaltung hat ein Angebot für eine entsprechende Ehrentafel eingeholt. Das Angebot beläuft sich auf rd. 260 €.

Auf der Ehrentafel sollen neben den Namen der derzeit lebenden Bürgerringträger, das Stadtwappen und das Ehrungsdatum zu lesen sein. Um den Nachhaltigkeitsgedanken zu berücksichtigen, werden die festen Bestandteile im Digitaldruck, die Ehrenamtsträger aber mit Plotter Folie aufgedruckt um die Tafel jederzeit mit wenig Mitteleinsatz änderbar und erweiterbar sein wird.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Bestellung einer Ehrentafel für die Bürgerringträger der Stadt Langenzenn. Die Ehrentafel soll im Bürgerhaus im Rathaus angebracht werden.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

14. Gebühren für Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen und -abmeldungen

Sachverhalt:

Bisher werden bei der Stadt Langenzenn für eine Gewerbeanmeldung, -ummeldung und -abmeldung jeweils Gebühren i. H. v. 20,00 € fällig. Für Zweitschriften einer Gewerbeanmeldung werden bisher keine Gebühren erhoben.

Der Kostenrahmen für Gewerbeanzeigen ist in der Tarifnummer 5.III.5/ des Kostenverzeichnis nach Art. 5 und 10 des Kostengesetzes geregelt. Dieser Rahmen sieht Gebühren von 25,00 € bis 100,00 € vor. Die derzeit veranschlagten Gebühren entsprechen daher nicht mehr dem aktuellen Gebührenrahmen.

Es wird daher eine Anpassung der Gebühren für Gewerbeanzeigen an folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

Gewerbeanmeldung: 55,00 € (natürliche Personen)
Gewerbeanmeldung: 65,00 € (juristische Personen)
Gewerbeummeldung: 50,00 €
Gewerbeabmeldung: 45,00 €
Zweitschrift Gewerbeanmeldung: 10,00 €

Durchschnittlich gibt es pro Jahr ca. 86 Gewerbeanmeldungen, 30 Gewerbeummeldungen, 86 Gewerbeabmeldungen und 30 Zweitschriften von Gewerbeanmeldungen.

Hierdurch wäre mit Mehreinnahmen von ca. 6.500 € pro Jahr zu rechnen.

Die Gebührensätze orientieren sich an umliegenden Gemeinden.

Beschluss:

Die Gebühren für Gewerbeanzeigen werden ab dem 01.06.2025 wie folgt festgesetzt:

Gewerbeanmeldung: 55,00 € (natürliche Personen)

Gewerbeanmeldung: 65,00 € (juristische Personen)

Gewerbeummeldung: 50,00 €

Gewerbeabmeldung: 45,00 €

Zweitschrift Gewerbeanmeldung: 10,00 €

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

15. Antrag der Grundschule Langenzenn auf Erhöhung der Stunden für die Schulsozialarbeit

Sachverhalt:

Die Grundschule Langenzenn hat einen Antrag auf Erhöhung der Stunden für die Schulsozialarbeit gestellt. Der Antrag ist als Anlage 2 beigelegt.

Bisher stellt die Stadt Langenzenn der Grundschule eine Sozialpädagogin mit 15 Wochenstunden für die Schulsozialarbeit zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt. Die gewünschte Ausweitung der Stelle würde die Stadt Langenzenn ca. 13.000 € pro Jahr kosten.

Zusätzlich zu der durch die Stadt Langenzenn finanzierten Schulsozialarbeit gibt es an der Grundschule seit dem Schuljahr 2024/2025 eine durch den Freistaat Bayern finanzierte (anteilige) Stelle für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS). Beide Stellen haben ein ähnliches Aufgabengebiet und teilweise Überschneidungen.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation der Stadt Langenzenn empfiehlt die Verwaltung die Ablehnung des Antrages.

Beschluss:

Der Hauptausschuss lehnt die von der Grundschule Langenzenn gewünschte Erhöhung der Stundenzahl für die Stelle der Schulsozialarbeit ab.

Die Schulsozialarbeit bleibt in ihrem bisherigen Umfang bestehen.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 1

16. Einstellung eines Auszubildenden für die Kläranlage; hier: Aussetzung der Besetzungssperre

Sachverhalt:

Für die Kläranlage wurde ein Ausbildungsplatz zum Umwelttechniker/in für Abwasserbewirtschaftung bereits im Vorjahr ausgeschrieben.

Hinsichtlich der Personalentwicklung für die nächsten Jahre wird es als sinnvoll erachtet, einen Auszubildenden einzustellen und selbst auszubilden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Besetzungssperre für die Einstellung eines Auszubildenden für die Kläranlage zum 01.09.2025 auszusetzen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 6 Dagegen: 0

17. Bericht über die Finanzsituation im 1. Quartal 2025 (Kassenstatistik)
--

Sachverhalt:

Die aktuellen Zahlen über die Einnahme- und Ausgabesituation, sowie über die Liquiditätslage der Stadt Langenzenn, werden im Rahmen einer Berichterstattung, dem Hauptausschuss bekannt gegeben.

Gruppierung

Nr.	Bezeichnung	2025	2024
0	Steuern, allgemeine Zuweisungen	3.511.885	2.247.220
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	2.954.454	3.083.034
2	Sonstige Finanzeinnahmen	96.176	112.896
3	Einnahmen des Vermögenshaushaltes	519.822	1.686.527
	Summe Einnahmen	7.082.337	7.129.677
4	Personalausgaben	2.014.439	776.013
5	Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.003.157	807.077
6	Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.211.705	962.482
7	Zuweisungen und Zuschüsse	2.172.103	2.111.862
8	Sonstige Finanzausgaben	1.612.850	1.590.714
9	Ausgaben des Vermögenshaushaltes	1.081.799	1.186.186
	Summe Ausgaben	9.096.053	7.434.334
	Saldo	-2.013.716	-304.657

Schulden	Schuldenstand 31.03.2025	14.853.489	15.865.722
	Kassenkredit (06.02.2025 bis 31.12.2025)	2.000.000	3.000.000

Entwicklung des Gewerbesteuer-Istaufkommen

	2023	2024	2025
1. Quartal	1.453.155,23	1.206.753,97	2.431.507,00
2. Quartal	1.468.521,28	1.812.528,27	
3. Quartal	1.516.288,81	1.614.338,24	
4. Quartal	2.084.123,00	1.709.529,00	
Summe	6.522.088,32	6.343.149,48	2.431.507,00

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt vom Bericht über die Finanzsituation vom 01.01.2025 bis 31.03.2025 Kenntnis.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

18. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

18.1. Interview des BR bzgl. Hallenbad Langenzenn/Wilhermsdorf

Sachverhalt:

Die Verwaltung informiert den Ausschuss über ein anstehendes Interview des Bayerischen Rundfunks über die Hallenbäder Langenzenn / Wilhermsdorf und deren Zukunft. Weitere Informationen stehen noch aus.

18.2. Infoveranstaltung Asyl Langenzenn

Sachverhalt:

Die Verwaltung informiert den Ausschuss über das Stattfinden der Infoveranstaltung Asyl.

19. Sonstiges

Sachverhalt:

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.